

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 11 vom 20.03.2008

**I. Allgemeine Voraussetzungen für die Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an den Schulbaukosten nach § 117 NSchG**

1. Die Schulträger im Primarbereich erhalten für Schulbaumaßnahmen Zuwendungen in Höhe von einem Drittel der notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um-, Erweiterungsbauten und Erstaustattungen sowie größere Instandsetzungen und Modernisierungsmaßnahmen.

Die Schulträger in den Sekundarbereichen erhalten Zuwendungen in Höhe der Hälfte der notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um-, Erweiterungsbauten und Erstaustattungen sowie größere Instandsetzungen und Modernisierungsmaßnahmen.

Bei Schulbaumaßnahmen gelten als größere Instandsetzungen und Modernisierungsmaßnahmen Aufwendungen, die im einzelnen im Primarbereich den Betrag von 50.000 € und in den Sekundarbereichen den Betrag von 125.000 € übersteigen.

Mit größeren Instandsetzungen und Modernisierungsmaßnahmen soll erreicht werden:

- das Sachvermögen zu mehren
- den baulichen Zustand erheblich zu verbessern
- das Gebäude bzw. die Anlage besser nutzen zu können.

Nicht förderungsfähig sind Ausgaben für die Unterhaltung, die lediglich der Erhaltung des vorhandenen Zustands dienen, insbesondere Malerarbeiten, Erneuerung des Bodenbelags, Glasscheiben.

2. Die Zuwendungen werden ausschließlich aus der Kreisschulbaukasse gezahlt, und zwar
  - a) zu 60 v.H. als zinsloses Darlehen und
  - b) zu 40 v.H. als Zuweisung (Kreiszuschuss).
3. Zu den Schulbaukosten gehören nicht die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung.
4. Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse sind die von der Landesschulbehörde festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten bzw. die vom Niedersächsischen Kultusministerium festgelegten verbindlichen Richtwerte. Soweit die zuwendungsfähigen Kosten weder von der Landesschulbehörde noch vom Niedersächsischen Kultusministerium festgelegt werden, erfolgt die Festsetzung durch den Landkreis.
5. Über die finanzielle Beteiligung des Landkreises und den Auszahlungstermin wird aufgrund einer Verwaltungsvorlage entschieden, nachdem die Schulbaumaßnahme genehmigt ist und die zuwendungsfähigen Kosten ermittelt sind.

Mit einem Vorhaben nach Ziffer I. 1 darf erst nach der Entscheidung über die Empfehlung des Landrates begonnen werden, es sei denn, dass in dringenden Fällen die Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde.

- Die Laufzeiten der Darlehen aus der Kreisschulbaukasse betragen 10 Jahre ohne tilgungsfreie Jahre.

Bei Darlehen aufgrund von Nachfinanzierungen und bei bestehenden Darlehen, die eine Laufzeit von 20 Jahren haben, bleibt die Restlaufzeit unverändert.

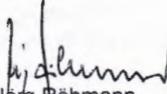
- Von allen Mitgliedsgemeinden/ Samtgemeinden des Landkreises Wolfenbüttel wird erwartet, dass die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse alle vorhersehbaren Kosten enthält.  
Nachfinanzierungen von zuwendungsfähigen Mehrkosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Eine Nachfinanzierung vorhersehbarer Mehrkosten ist nicht möglich.

## II. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.

Die Beschlüsse des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an den Schulbaukosten vom 16.12.1985, 14.12.1987, 13.12.1993 und 20.05.1996 sowie der Beschluss des Kreisausschusses vom 20.02.1995 werden mit Ablauf des 31.12.2007 aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 12.03.2008

  
Jörg Röhm



-Landrat-